

## Statuten Region Plessur



## I. Allgemeine Bestimmungen

### Artikel 1

Name, Sitz und Dauer <sup>1</sup>Die Region Plessur ist eine Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne von Artikel 71 der Verfassung des Kantons Graubünden.

<sup>2</sup>Der Sitz der Region befindet sich in Chur.

<sup>3</sup>Die Region ist auf unbeschränkte Dauer angelegt.

### Artikel 2

Regionsgemeinden Regionsgemeinden sind die politischen Gemeinden gemäss kantonalem Einteilungsgesetz, nämlich Arosa, Chur, Churwalden, Haldenstein, Maladers, Tschierschen-Praden.

### Artikel 3

Amtssprache Amtssprache in der Region ist deutsch.

### Artikel 4

Gegenstand und Zweck <sup>1</sup>Die Statuten regeln im Wesentlichen und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Organisation der Region sowie die Aufgaben und Kompetenzen der Regionsbehörden.

<sup>2</sup>Sie bezwecken eine klare Zuweisung von Zuständigkeiten sowie eine klare Regelung der Entscheidverfahren.

### Artikel 5

Aufgaben  
a) Allgemeines <sup>1</sup>Die Region Plessur dient der wirkungsvollen Erfüllung der Aufgaben der Regionsgemeinden und der gemeinsamen verbindlichen Beschlussfassung in regionalen Angelegenheiten, die ihr der Kanton oder die Regionsgemeinden übertragen.

<sup>2</sup>Keine Regionsgemeinde ist verpflichtet, eine nicht durch übergeordnetes Recht vorgeschriebene regionale Aufgabe der Region zur Erfüllung zu übertragen.

### Artikel 6

b) Im Einzelnen <sup>1</sup>Aufgrund des kantonalen Rechts sind folgende Aufgaben durch die Region wahrzunehmen:

- Raumentwicklung (Regionale Richtplanung)
- Berufsbeistandschaft (Kindes- und Erwachsenenschutzrecht)
- Zivilstandswesen (Zivilstandsamt)
- Schuldbetreibungs- und Konkurswesen (Betreibungs- und Konkursamt)
- Verwaltung der Kreisarchive gemäss Art. 3 des kantonalen Einteilungsgesetzes
- Weitere nach Massgabe der entsprechenden kantonalen Spezialgesetzgebung

<sup>2</sup>Die Regionsgemeinden können nachstehende kommunale Aufgaben als regionale Aufgaben beschliessen und die Region kann hierin potenziell tätig sein:

- Wirtschaftsförderung
- Kultur- und Sport
- Tourismus
- Verkehrsentwicklung
- Grundbuchwesen
- Langzeitpflege
- Spitalexterne Krankenpflege
- Sing- und Musikschule
- Sicherheit
- Ver- und Entsorgung

<sup>3</sup>Die Aufgabenübertragung erfolgt mittels Leistungsvereinbarungen. Sie verpflichtet ausschliesslich die betreffenden Gemeinden.

<sup>4</sup>Die Zuständigkeit für den Beschluss zur Aufgabenübertragung richtet sich nach den jeweiligen Finanzkompetenzen in den einzelnen Gemeinden.

## II. Organe

### 1. Allgemeines

#### Artikel 7

Organe

Die Organe der Region sind:

- Gesamtheit der Stimmberechtigten der Regionsgemeinden
- Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz (PK)
- Geschäftsprüfungskommission (GPK)

#### Artikel 8

Ausschluss- und Ausstandsgründe

Die Ausschluss- und Ausstandsgründe richten sich sinngemäss nach dem kantonalen Gemeindegesetz.

#### Artikel 9

Protokolle

<sup>1</sup>Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz und die Kommissionen führen über ihre Verhandlungen und Beschlüsse Protokoll.

<sup>2</sup>Das Protokoll wird an der nächsten Sitzung genehmigt und von der vorsitzenden und von der protokollführenden Person unterzeichnet.

### 2. Zuständigkeiten

#### Artikel 10

Stimmberechtigte der Regionsgemeinden

<sup>1</sup>In den Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten der Regionsgemeinden fallen:

1. Erlass und Änderung der Statuten
2. Entscheid über Vorlagen, gegen die das fakultative Referendum zu-

stande gekommen ist

3. Entscheid über Vorlagen und Geschäfte, welche die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz zum Entscheid vorgelegt hat
4. Entscheid über Initiativen im Rahmen des Zuständigkeitsbereichs
5. Entscheid über einmalige Ausgaben von mehr als CHF 1'000'000.
6. Entscheid über neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 500'000.

<sup>2</sup>Die Statuten können den Stimmberechtigten weitere Aufgaben zuweisen.

<sup>3</sup>Statutenänderungen in Bezug auf den Regionszweck (Art. 4) und die Regionaufgaben (Art. 6 Abs. 2) bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Regionsgemeinden.

<sup>4</sup>Für andere Beschlüsse ist die Mehrheit der Stimmenden erforderlich.

## Artikel 11

Präsidentinnen- und  
Präsidentenkonferenz

<sup>1</sup>In den Zuständigkeitsbereich der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz fallen:

1. Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung
2. Wahl der Geschäftsprüfungskommission
3. Wahl der Geschäftsstellenleiterin oder des Geschäftsstellenleiters und des Geschäftsstellenpersonals – beziehungsweise im Mandatsfall der Geschäftsstelle
4. Wahl von ständigen Kommissionen
5. Wahl der Mitglieder von nichtständigen Kommissionen, Arbeits- oder Projektgruppen und dergleichen
6. Wahl der Dienststellenleiterin oder des Dienststellenleiters und Regelung der Stellvertretung
7. Ernennung von Zivilstandsbeamtinnen und -beamten nach vorgängiger Genehmigung durch die kantonale Aufsichtsbehörde
8. Ernennung einer Beamtin oder eines Beamten für das Betriebs- und Konkurswesen sowie deren oder dessen Stellvertretung
9. Auseinandersetzung mit möglichen Aufgaben von regionaler Bedeutung
10. Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den Regionsgemeinden und mit Dritten
11. Erlass von Vollzugsvorschriften für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben
12. Genehmigung Jahresrechnungen, Budgets und Verpflichtungskredite sowie Kenntnisnahme des Berichtes der Geschäftsprüfungskommission
13. Bewirtschaftung des Vermögens
14. Vergabe von Aufträgen im Rahmen des eigenen Kompetenzbereichs
15. Entscheid über einmalige Ausgaben bis CHF 1'000'000, wobei Ausgaben über CHF 200'000 unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Artikel 25 Abs. 1 stehen
16. Entscheid über neue wiederkehrende Ausgaben bis CHF 500'000, wobei Ausgaben über CHF 100'000 unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Artikel 25 Abs. 1 stehen
17. Übertragung von Regionaufgaben an Dritte
18. Entscheid über Kooperationen mit anderen Regionen und Organisatio-

nen

19. Gültigerklärung von Regionalinitiativen und Referenden
20. Durchführung der Grossratswahlen und Anordnung sowie Durchführung der regionalen Abstimmungen
21. Wahrnehmung der Interessen der Region nach innen und nach aussen
22. Vertretung der Region nach aussen, soweit nicht delegiert
23. Einreichung von Beitrags- und Subventionsgesuchen
24. Entscheid über Prozessführungen, Schiedsvereinbarungen und Gerichtsvertretungen
25. Entscheid über Klage zur Vollziehung einer im öffentlichen Interesse liegenden Auflage bei der Schenkung nach Art. 246 OR
26. Delegation von Aufgaben an die Geschäftsstelle, sofern es sich um blosser Verwaltungstätigkeit handelt

<sup>2</sup>Der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz stehen im Übrigen alle Befugnisse zu, welche nicht durch übergeordnetes Recht oder durch das Recht der Region einem anderen Organ übertragen sind.

#### **Artikel 12**

Vorsitzende/r der  
Präsidentinnen- und  
Präsidentenkonferenz

<sup>1</sup>Die/der Vorsitzende der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz leitet die Konferenz.

<sup>2</sup>Die vorsitzende Person verantwortet die Umsetzung der Beschlüsse der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz und überwacht die Arbeit der Geschäftsstelle.

<sup>3</sup>Die vorsitzende Person führt – zusammen mit der Leitung der Geschäftsstelle – Kollektivunterschrift zu Zweien. Bei ihrer Abwesenheit unterzeichnet die Stellvertretung.

#### **Artikel 13**

Geschäftsstelle

<sup>1</sup>Die Geschäftsstelle erledigt die operativen Aufgaben der Region und führt insbesondere das Finanz- und Rechnungswesen. Sie stellt zuhanden der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz und des Regionalausschusses Entscheidungsgrundlagen bereit und vollzieht Beschlüsse.

<sup>2</sup>Gegen kostendeckendes Entgelt kann die Geschäftsstelle Aufträge von Regionsgemeinden oder von Dritten erfüllen, sofern sie fachlich und personell dazu in der Lage ist.

<sup>3</sup>Die Leitung der Geschäftsstelle nimmt an den Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenzen mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll.

<sup>4</sup>Die Leitung der Geschäftsstelle ist der vorsitzenden Person der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz direkt unterstellt.

#### **Artikel 14**

Geschäftsprüfungs-  
kommission

Die Geschäftsprüfungskommission prüft jährlich die Geschäfts- und Rechnungsführungen und erstattet zuhanden der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz schriftlich Bericht. Der Prüfungsbericht ist in den Regionsgemeinden in angemessener Weise zu veröffentlichen.

### III. Abstimmungen in den Regionsgemeinden

Massgebendes Recht	<b>Artikel 15</b> Das Stimmrecht der Einwohnerinnen und Einwohner in den Regionsgemeinden richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Wohnsitzgemeinde.
Verfahren	<b>Artikel 16</b> <sup>1</sup> Sachvorlagen werden in jeder Regionsgemeinde am gleichen Termin zur Abstimmung gebracht. Es kann brieflich und/oder an der Urne abgestimmt werden.  <sup>2</sup> Die Region stellt den Regionsgemeinden die Botschaft, die Stimmzettel und allfällige ergänzende Unterlagen mindestens sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin zu.  <sup>3</sup> Soweit diese Statuten keine Regelung enthalten, richtet sich das Verfahren nach den einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Wohnsitzgemeinde. Subsidiär gilt das Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden mit den entsprechenden Ausführungserlassen.  <sup>4</sup> Die Möglichkeit der elektronischen Stimmabgabe richtet sich nach der entsprechenden kantonalen Regelung für Urnengänge auf Gemeindeebene.
	<b>IV. Zusammensetzung und Organisation der Regionsbehörden</b>
	<b>1. Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz</b>
Zusammensetzung	<b>Artikel 17</b> Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz besteht aus den Gemeindepäsidentinnen und den -präsidenten. Im Verhinderungsfall können sie durch ein anderes Mitglied des jeweiligen Gemeindevorstandes vertreten werden.
Einberufung	<b>Artikel 18</b> <sup>1</sup> Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz tritt auf Einladung der vorsitzenden Person zusammen.  <sup>2</sup> Die Einladung erfolgt – schriftlich oder elektronisch – mindestens sieben Tage im Voraus und informiert wenigstens über Ort, Zeit und Traktanden.  <sup>3</sup> Es finden jährlich mindestens zwei Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenzen statt.  <sup>4</sup> Die vorsitzende Person ruft bei Bedarf weitere Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenzen ein. Sie ist dazu verpflichtet, wenn mindestens drei Gemeinden oder Mitglieder der Konferenz dies verlangen.
Stimm- und Wahlrecht	<b>Artikel 19</b> <sup>1</sup> Jede Regionsgemeinde verfügt bis 1'000 Einwohnerinnen und Einwohner über eine Stimme. Pro weitere 1'000 Einwohnerinnen und Einwohner oder einem Bruchteil davon erhält die Regionsgemeinde eine zusätzliche Stimme. Eine einzelne Gemeinde darf nicht über mehr Stimmen verfügen als

die Gesamtheit der übrigen Regionsgemeinden.

<sup>2</sup>Die Gewichtung der vertretenen Gemeindestimmen erfolgt anhand der Einwohnerzahl gemäss jeweils letztverfügbarer amtlicher Volkszählung (STATPOP).

Beschlussfassung

#### Artikel 20

<sup>1</sup>Jede ordnungsgemäss einberufene Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz ist beschlussfähig.

<sup>2</sup>Es wird in der Regel offen abgestimmt.

<sup>3</sup>Drei Mitglieder der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz können geheime (schriftliche) Abstimmung verlangen.

<sup>4</sup>Es entscheidet das einfache Mehr der vertretenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt eine Sachvorlage als abgelehnt.

<sup>5</sup>An der Beschlussfassung nehmen nur jene Gemeindevertreterinnen und -vertreter teil, deren Gemeinden der betreffenden Aufgabeübertragung zugestimmt haben.

<sup>6</sup>Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz kann auch Zirkularbeschlüsse fassen. Der Zirkularbeschluss muss einstimmig sein. Er wird im nächsten Sitzungsprotokoll festgehalten.

Wahlen

#### Artikel 21

<sup>1</sup>Jede ordnungsgemäss einberufene Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz ist wahlfähig.

<sup>2</sup>Es wird in der Regel offen gewählt.

<sup>3</sup>Stehen bei Gesamtwahlen nicht mehr Kandidatinnen und Kandidaten als Sitze zur Verfügung, kann die Wahl auf Antrag der vorsitzenden Person in globo erfolgen.

<sup>4</sup>Drei Mitglieder der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz können geheime (schriftliche) Wahl verlangen. Es entscheidet in jedem Fall das einfache Mehr der vertretenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

## 2. Geschäftsprüfungskommission

Zusammensetzung,  
Amtdauer,  
Delegation an Dritte

#### Artikel 22

<sup>1</sup>Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) besteht aus drei Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommissionen der Regionsgemeinden, wobei nicht mehr als ein Mitglied derselben Geschäftsprüfungskommission angehören darf.

<sup>2</sup>Die Amtdauer beträgt vier Jahre. Die maximale Amtszeit beträgt 12 Jahre.

<sup>3</sup>Scheidet ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission während einer Amtsperiode aus, trifft die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz eine Ersatzwahl. Das neu gewählte GPK-Mitglied tritt in die Amtsperiode des

austretenden Mitglieds ein.

<sup>4</sup>Die Geschäftsprüfungskommission kann die Rechnungsprüfung im engeren Sinne im Einvernehmen mit der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz an Dritte delegieren.

### 3. Ständige Kommissionen

Zusammensetzung, Aufgaben, Verantwortung, Kompetenzen

#### Artikel 23

Die Zusammensetzung von ständigen Kommissionen sowie deren Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen werden im Rahmen besonderer Reglemente beziehungsweise eines Beschlusses der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz festgelegt.

### V. Politische Rechte

Initiativrecht

#### Artikel 24

<sup>1</sup>Den Stimmberechtigten aller Regionsgemeinden steht das Initiativrecht zu. Eine Initiative muss von wenigstens 1'200 Stimmberechtigten unterzeichnet sein.

<sup>2</sup>Für dieselben Geschäfte kann die Initiative auch von mindestens einer Gemeinde ergriffen werden.

Referendumsrecht

#### Artikel 25

<sup>1</sup>Beschlüsse der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz betreffend einmalige und wiederkehrende Ausgaben gemäss Artikel 11 Abs. 1 Ziff. 15 und 16 unterstehen dem fakultativen Referendum. Diese Beschlüsse sind den Regionsgemeinden zur Kenntnis zu bringen.

<sup>2</sup>Beschlüsse, die dem fakultativen Referendum unterstehen, werden in den amtlichen Publikationsorganen der Regionsgemeinden unter Hinweis auf das fakultative Referendum und den Ablauf der Referendumsfrist öffentlich bekannt gemacht.

<sup>3</sup>Die Referendumsfrist dauert 90 Tage, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung des Beschlusses an.

<sup>4</sup>Das Referendum gilt als zustande gekommen, wenn es von 800 stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohnern der Regionsgemeinden unterzeichnet worden ist.

### VI. Personal- und Vorsorgerecht

Personal- und Vorsorgerecht

#### Artikel 26

Wo die Region keine besonderen Bestimmungen erlässt, gelangt das Personal- und Vorsorgerecht der Stadt Chur zur Anwendung.

## VII. Leistungsvereinbarungen, Finanzen, Reporting und Haftung

Leistungsvereinbarungen

### Artikel 27

<sup>1</sup>Die Dauer einer Leistungsvereinbarung liegt in der Regel zwischen minimal vier und maximal sieben Jahren. Spätestens 12 Monate vor Ablauf der Dauer der Leistungsvereinbarung wird über den Abschluss einer neuen Leistungsvereinbarung oder eine Verlängerung der bisherigen verhandelt. Eine befristete Leistungsvereinbarung kann auch mit einer automatischen Verlängerung um eine nämliche oder kürzere Dauer verbunden werden, die zum Tragen kommt, sofern keine Partei (Regionsgemeinde oder Region) unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten vor Ablauf der Befristung kündigt.

<sup>2</sup>Eine Leistungsvereinbarung kann auch unbefristet vereinbart werden. Sie kann in der Regel frühestens nach Ablauf von vier Jahren mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten von jeder Regionsgemeinde auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Kündigt eine Regionsgemeinde, hat die Region ihrerseits das Recht, innert 30 Tagen die für die nämliche Aufgabe mit anderen Regionsgemeinden abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen zu kündigen.

Rechnungsjahr, Rechnungslegung

### Artikel 28

<sup>1</sup>Das Rechnungs-/Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

<sup>2</sup>Die Rechnungslegung richtet sich sinngemäss nach dem kantonalen Finanzhaushaltsgesetz.

Budget, Finanzplan

### Artikel 29

<sup>1</sup>Die Geschäftsstelle legt der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz jährlich ein Budget über das kommende Jahr und einen Finanzplan für die kommenden zwei Jahre vor.

<sup>2</sup>Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz genehmigt das Budget bis Ende Dezember des Vorjahres und nimmt den Finanzplan zur Kenntnis.

Jahresrechnung, Geschäftsbericht

### Artikel 30

<sup>1</sup>Die Geschäftsstelle legt der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz spätestens bis Ende Juni die Jahresrechnung und den Bericht der Geschäftsprüfungskommission vor.

<sup>2</sup>In einem öffentlich zugänglichen Geschäftsbericht legt die Geschäftsstelle bis spätestens Ende Juni Rechenschaft über die Geschäftstätigkeit im abgelaufenen Jahr ab.

Finanzierung

### Artikel 31

<sup>1</sup>Die Region finanziert sich durch

- Gemeinde-, Kantons- und Bundesbeiträge
- Gebühren und andere Erträge
- Beiträge der Regionsgemeinden
- Honorare aus Auftragstätigkeit

<sup>2</sup>Die Honorare aus Auftragstätigkeit entsprechen üblichen privatwirtschaftlichen Ansätzen. Dasselbe gilt für Gebühren und andere Erträge (z.B. Mietzinseinnahmen).

Gemeindebeiträge

**Artikel 32**

<sup>1</sup>Die Regionsgemeinden leisten an die direkten Aufwendungen der Region eine Grundgebühr, welche sich nach der Einwohnerzahl aufgrund der letzten Volkszählung (STATPOP) bemisst.

<sup>2</sup>Weist die Jahresrechnung ein Defizit aus, das aus dem Vermögen der Region nicht abgedeckt werden kann, gleichen die Regionsgemeinden das Defizit aus. Es gilt der Verteilschlüssel gemäss Absatz 1. Sollte Vermögen zurückerstattet werden, gilt der Verteilschlüssel gemäss Abs. 1.

<sup>3</sup>Aufgabenbereiche gemäss Artikel 6 mit eigener Rechnung werden von den beteiligten Gemeinden durch einen von diesen zu bestimmenden Verteilschlüssel direkt finanziert.

<sup>4</sup>Haben nicht alle Regionsgemeinden der Region eine Aufgabe übertragen, hat die Region dafür zu sorgen, dass nur die Regionsgemeinden finanziell belastet werden, für welche sie die Aufgabe erfüllt.

<sup>5</sup>Für den laufenden Betrieb kann die Region bei den Gemeinden Vorauszahlungen einfordern.

Haftung

**Artikel 33**

Für die Verbindlichkeiten der Region haftet in erster Linie das Regionsvermögen. Sekundär gilt Quotenhaftung der Regionsgemeinden. Es gilt der Verteilschlüssel gemäss Artikel 32 Absatz 1.

**VIII. Staatsaufsicht und Rechtsmittel**

Staatsaufsicht

**Artikel 34**

Die Staatsaufsicht über die Region richtet sich nach kantonalem Recht.

Rechtsmittel

**Artikel 35**

Bei Streitigkeiten zwischen Region und Regionsgemeinden, Regionsgemeinden unter sich in Angelegenheiten der Region sowie Region und Einwohnerinnen und Einwohnern der Regionsgemeinden gelten die ordentlichen Rechtsmittel gemäss kantonalem Recht.

**IX. Statutenrevision**

Statutenrevision

**Artikel 36**

<sup>1</sup>Diese Statuten können jederzeit teilweise oder ganz revidiert werden.

<sup>2</sup>Statutenänderungen sind der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten.

## X. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

### Artikel 37

Diese Statuten sind von ...<sup>1</sup> Regionsgemeinden beschlossen und von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt worden. Sie treten auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

<sup>1</sup>Die Statuten sind angenommen, wenn die Mehrheit der Regionsgemeinden ihnen zugestimmt hat.